



STRASSENVERKEHRSAMT GRAUBÜNDEN

UFFIZI PER IL TRAFFIC SIN VIA DAL GRISCHUN

UFFICIO DELLA CIRCOLAZIONE DEI GRIGIONI

www.stva.gr.ch
info@stva.gr.ch

CH-7000 Chur
CH-7503 Samedan
Ringstrasse 2
Cho d'Punt

Telefon 081 257 80 63
Telefon 081 257 49 53

fuehrerzulassung@stva.gr.ch

Merkblatt Führerausweis auf Probe

Stand: November 2025

**Vergessen Sie nicht, die vorgeschriebenen
Weiterbildungskurse zu besuchen!**



Wie lange dauert die Probezeit?
Das Ablaufdatum der Probezeit ist auf dem Führerausweis unter der Rubrik 4b eingetragen.

Wann erhalte ich den unbefristeten Führerausweis?

Der unbefristete Führerausweis wird erst nach Ablauf der Probezeit ausgestellt, sofern die vorgeschriebene Weiterausbildung besucht wurde.

Wie lange dauert die Weiterausbildung (WAB)?

Die WAB dauert 7 Stunden (1 Kursstag). Sie muss innerhalb eines Jahres besucht werden. Die Bescheinigung über die absolvierte WAB muss zusammen mit dem Führerausweis geführt und vorgelegt werden. Die Liste der Kursangebote sowie weitere Infos finden Sie unter: www.2phasen.ch.

Was passiert, wenn die Weiterausbildung nicht absolviert wird?

Die Weiterausbildung muss innerhalb eines Jahres absolviert werden. Nachher bleibt der Führerausweis bis zum Ablauf der Probezeit gültig, die nicht besuchte WAB wird aber mit Busse sanktioniert.

Die Weiterausbildung kann nachgeholt werden. Sollte die Gültigkeit des Führerausweises aber bereits abgelaufen sein, ist dazu eine separate Bewilligung zum Führen von Motorfahrzeugen nötig, beschränkt auf das Kursdatum.

Was passiert, wenn der Führerausweis auf Probe entzogen wird?

Wenn eine Widerhandlung zum Entzug des Führerausweises führt, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr. Ein neuer Führerausweis mit der neuen Probezeit muss ausgestellt werden.

Wenn eine zweite Widerhandlung während der Probezeit erneut zum Entzug des Führerausweises führt, so verfällt der Führerausweis definitiv.

Die Annulierung betrifft grundsätzlich alle Kategorien.

Wann kann der Führerausweis nach der Annulierung wieder beantragt werden?

Ein neuer Lernfahrausweis darf frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit Begehung der Widerhandlung ausgestellt werden. Zudem muss die Fahreignung durch ein verkehrspsychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Weitere Infos und nützliche links auf: www.stva.gr.ch